

Sozialassistent*innen Unterstufe, Schuljahr 2020 / 2021

Erstes Ausbildungsjahr

Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter,
sehr geehrte Praxisanleiterinnen und -anleiter,

wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie Schüler*innen des ersten Ausbildungsjahres in der höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten der Eugen-Kaiser-Schule in Ihrer Einrichtung als Praktikant*in aufgenommen haben. Es ist sicherlich eine Herausforderung diese Verpflichtung einzugehen, da langfristige Planungen momentan kaum möglich sind. Seien Sie versichert, dass wir als Schule mit dem höchst möglichen Maß an kooperativen Lösungen versuchen werden, das nächste Schuljahr sinnvoll zu gestalten. Nach derzeitiger Lage finden vor den Herbstferien keine Betriebspraktika statt, d.h. Ihre Praktikantin/Ihr Praktikant würde Ihnen frühestens ab dem 19.10.2020 zur Verfügung stehen. Weitere Angaben dazu können zu diesem Zeitpunkt leider nicht gemacht werden. Bei aktuellen Veränderungen setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Wenn der Kindergarten- und Schulalltag wieder den regulären Betrieb aufnimmt, haben die Schüler*innen zwei Praxistage in der Woche, in der Regel sind das Montag und Dienstag. Die Wochenarbeitszeit beträgt je Praxistag 7 Stunden zuzüglich Pausenzeiten.

Die Einteilung der Klassen erfolgt in der ersten Schulwoche, anschließend können Ihnen die Schüler*innen ihre Klassenzugehörigkeit und die Kontaktdaten der zuständigen Lehrkräfte mitteilen, die sie in der Unterstufe betreuen werden.

Auf eine erfolgreiche und produktive Zusammenarbeit in der Ausbildung der Sozialassistent*innen freuen wir uns sehr.

Mit diesem Schreiben geben wir Ihnen noch einige Hinweise:

1. Die Schüler*innen haben gemäß Verordnung über die Prüfungen und Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistent*in einen Schüler*innen Status. Das bedeutet, dass die Schüler*innen Anspruch auf die Ferienregelung der öffentlichen Schulen in Hessen haben, das gilt auch für die fachpraktische Ausbildung (Praktikum). Siehe Anlage: Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung in der Ausbildung zur Sozialassistentin / zum Sozialassistenten. Diese Regelung bezieht sich auch auf die sogenannten Brückentage (z.B. der Freitag nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam), die jährlich vom staatlichen Schulamt festgelegt werden.
2. Das Praktikum in der Unterstufe kann ausschließlich in Krippen, Kindertagesstätten und Horten absolviert werden. Einen Einsatz in der Grundschule können wir in der Regel nicht genehmigen (Ausnahme: Pakt für den Nachmittag mit qualifizierter Anleitung). Im zweiten Ausbildungsjahr können weitere sozialpädagogische Arbeitsfelder, nach Absprache mit der Klassenleitung, hinzukommen.
3. Die Praktikumszeit endet mit der Zeugnisausgabe am letzten Schultag des Schuljahres 2020/2021.
4. Als Praxisanleiter*in in Ihrer Einrichtung, setzen wir eine pädagogische Fachkraft im Sinne des hessischen Kinderförderungsgesetzes mit voller Stelle und mindestens zweijähriger Berufserfahrung zwingend voraus.
5. In der Regel laden wir Sie zu einem Anleiter*innentreffen in die Schule ein. Ob ein Treffen in dieser Größenordnung sinnvoll bzw. erlaubt ist, teilen wir Ihnen im Laufe des neuen Schuljahres mit.
6. Die Schüler*innen erhalten mehrere Praxisaufgaben aus verschiedenen Lernfeldern. Zum Beispiel sollen im Lernbereich Gestaltung des Lebensumfeldes, Schwerpunkt musisches Gestalten, Spiele mit kleinen Gruppen durchgeführt werden. Die Aufgaben werden den Schüler*innen

schriftlich mitgeteilt. Die Aufgaben der Schule sind bewusst so weit offengehalten, dass die Praktikant*innen in Absprache mit ihren Anleitungen die praktische Umsetzung so gestalten können, dass die Situation der Gruppe immer berücksichtigt wird. Für Rückfragen stehen die zuständigen Lehrpersonen zur Verfügung.

Die Praxisaufgabe soll von den Anleiter*innen unterschrieben werden.

7. Im Rahmen der „Begleitung der Fachpraxis“ arbeiten wir üblicherweise in regionalen Kleingruppen, die Einrichtungen besuchen. Dies sollte abwechselnd in einer Praktikumsstelle stattfinden. Wir bitten Sie deshalb uns an diesem Termin einen Raum in Ihrer Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Diese Termine werden rechtzeitig mit Ihnen abgestimmt und bekannt gegeben. Ob diese Form der Praxisbegleitung in diesem Schuljahr sinnvoll bzw. erlaubt ist, entscheiden wir im Laufe des Jahres.
8. Im Krankheitsfall muss sich die/der Praktikant*in unverzüglich mit der Einrichtung in Verbindung setzen. Die Krankmeldung geht an die Schule zu Händen der Klassenleitung.
9. Die Arbeitszeit der Praktikant*innen beträgt in der Regel 14 Stunden pro Woche inklusive aller Vorbereitungszeiten und sonstiger Veranstaltungen im Haus. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf 1 Stunde Mittagspause, volljährige auf eine ½ Stunde.
10. Wir bitten Sie, über die Fehltage und Verspätungen der/des Praktikant*innen „Buch zu führen“. Die Praktikant*innen führen dazu ein Entschuldigungsheft mit einem entsprechenden Formblatt. Bei mehr als **10 Fehltagen** müssen die darüberhinausgehenden Fehlzeiten in den Ferienzeiten nachgearbeitet werden. Beim Auftreten von Situationen, die den Ausbildungserfolg gefährden könnten, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit uns in Verbindung. Die Anzahl der erlaubten Fehltage kann variieren, wenn sich der Beginn des Praktikums erheblich verzögern sollte.

11. Die Ausbildungsverordnung regelt Genehmigung und Wechsel der Praktikumsstelle: §7 (2) „Die Lenkung der berufspraktischen Ausbildung ist Aufgabe der Schule, Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Schülerinnen und Schüler, die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an Praxisstellen und Entscheidungen über einen Wechsel der Praxisstelle.“

12. Zum Ende des Schuljahres wird eine schriftliche Beurteilung über die/den angehende*n Sozialassistent*in benötigt, in der Fehltag und Verspätungen aufgeführt werden müssen. Die Beurteilung muss den Passus „Die berufspraktische Ausbildung wurde ordnungsgemäß abgeleistet.“ oder „...nicht ordnungsgemäß abgeleistet“ enthalten. Sollte die Beurteilung nicht fristgerecht der Schule vorliegen, kann die/der Schüler*in nicht in das zweite Ausbildungsjahr der höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten versetzt werden.

13. Wir können aufgrund der aktuellen Situation an dieser Stelle leider nicht frühzeitig auf relevante Termine hinweisen.

Zur weiteren Information, legen wir Ihnen die entsprechenden Ausschnitte aus der Verordnung und dem Schulgesetz bei. Sollten noch weitere Fragen zur Ausbildungssituation vor Ort vorhanden sein, so wenden Sie sich bitte an die zuständigen Kolleginnen und Kollegen.

Bitte füllen Sie den beigelegten Antwortbogen aus und senden diesen auf dem Postweg, per Mail oder Fax an die Eugen-Kaiser-Schule zurück, sofern Sie dies noch nicht getan haben.

Wir freuen uns auf eine gesunde und von gegenseitigem Verständnis geprägte Zusammenarbeit im nächsten Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Schulte, Abteilungsleiterin

Auszug aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 29. Juli 2000

§ 6

Teilnahme am Unterricht und Organisation der Ausbildung

(5) Während des ersten Ausbildungsjahres leisten die Schülerinnen und Schüler Praktika in beiden Fachrichtungen in geeigneten sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Einrichtungen nach den Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung (Anlage 2) ab. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen für Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen entsprechend. Wer an einem Betriebspraktikum teilnimmt, ist während dieser Zeit bei den für den Schulträger zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert. Es besteht für die Schülerinnen und Schüler Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe des Erlasses vom 15.02.1995 „Richtlinien für Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen“ - IV A 1 - 240/01 - 20 in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig davon, ob das Praktikum in der Schulzeit oder in den Schulferien durchgeführt wird. Eine intensive Phase der Höhere- und Nachbereitung der Praktika sowie eine regelmäßige Praxisbegleitung und Kooperation zwischen Schule und Praxisstelle ist zu gewährleisten.

(6) Jede Schülerin und jeder Schüler wählt gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres die Fachrichtung für die Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 7

Berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr dient der Einführung in die Berufsarbeit. Sie wird in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen durchgeführt, die dem Berufsfeld einer Sozialassistentin oder eines Sozialassistenten entsprechen und die in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Lernort geeignet sind. Die Schülerin oder der Schüler soll während dieser Zeit Einblicke in die sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Aufgabengebiete gewinnen und zur verantwortlichen Tätigkeit unter Anleitung befähigt werden. Der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich während der berufspraktischen Ausbildung dient dazu, die theoretischen Kenntnisse zu erweitern und die Praxiserfahrung aufzuarbeiten.

(2) Die Lenkung der berufspraktischen Ausbildung ist Aufgabe der Schule, Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Schülerinnen und Schüler, die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an Praxisstellen und Entscheidungen über einen Wechsel der Praxisstelle.

(3) Die berufspraktische Ausbildung soll in der Regel in Ausbildungsstellen im näheren Umkreis der Berufsfachschule absolviert werden. Die berufspraktische Ausbildung kann unterrichtsbegleitend oder in Blockform durchgeführt werden. Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist in der Regel einmal und nur mit Zustimmung der Berufsfachschule für Sozialassistenten möglich.

(4) Die berufspraktische Ausbildung wird von den Ausbildungsstellen gemäß den Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung (Anlage 2) durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler werden von fachkundigen Lehrkräften der Berufsfachschule für Sozialassistenten betreut. Im Rahmen der Betreuung sind vorangemeldete Besuche in der Ausbildungsstelle durchzuführen. An einem sich dem jeweiligen Besuch anschließenden Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler über Planung, Dokumentation und Reflexion der Arbeit, soll die für die berufspraktische Ausbildung zuständige Fachkraft dieses Lernortes beteiligt werden. Die jeweilige Lehrkraft erstellt einen Kurzbericht zum Ausbildungsstand.

(5) Für die berufspraktische Ausbildung gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung.

Anlage: Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung in der Ausbildung zur Sozialassistentin / zum Sozialassistenten

Grundsatz:

Die berufspraktische Ausbildung hat innerhalb des Qualifizierungsprozesses zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“ einen hohen Rang. Voraussetzung für eine erfolgreiche berufspraktische Ausbildung ist die Anleitung der Schülerinnen und Schüler in der Praxis durch eine berufserfahrene Fachkraft mit mindestens zwei Jahren Berufspraxis (Schwerpunkt Sozialpädagogik z. B. Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher, Diplom-Sozialpädagogin / Diplom-Sozialpädagoge, Schwerpunkt Sozialpflege z. B. Staatlich anerkannte Familienpflegerin / Staatlich anerkannter Familienpfleger, Krankenschwester / Krankenpfleger, Altenpflegerin / Altenpfleger).

Zeitliche Regelungen:

Für die berufspraktische Ausbildung in den Einrichtungen stehen im ersten Ausbildungsjahr 280, im zweiten Ausbildungsjahr 840 Stunden zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und der berufspraktischen Ausbildung verpflichtet. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Im ersten Jahr erfolgt die berufspraktische Ausbildung in Form von Block- oder Begleitpraktika, im zweiten Ausbildungsjahr mit 21 Stunden pro Woche von Schuljahresbeginn bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfung. Die Arbeitszeit schließt die Vor- und Nachbereitung, Anleitungsgespräche und die Teilnahme an Teamsitzungen ein.

Versäumnisse sind der Schule und der Praxisstelle am gleichen Tag mitzuteilen. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Tagen ist der Schule und der Praxisstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von sieben Kalendertagen vorzulegen.

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf die Ferienregelung der öffentlichen Schulen in Hessen, dies gilt auch für die fachpraktische Ausbildung.

Status der Praktikantinnen und Praktikanten:

Während der berufspraktischen Ausbildung behalten die Schülerinnen und Schüler den Schülerstatus, das heißt, dass durch die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) kein Arbeitsverhältnis begründet wird und Versicherungsschutz über den Schulträger gegeben ist.

Ziele der Praktika im ersten Ausbildungsjahr:

Der Schwerpunkt liegt in der Erkundung der Bedingungen und Strukturen sozialpädagogischer und sozialpflegerischer Arbeit und Beobachtung sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Handelns in einer entsprechenden Institution. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen einer Fachkraft zugeordnet werden.

Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen

- die Organisation und Arbeitsweise der Einrichtung erfassen,
- Fachkräfte bei ihrer Arbeit beobachten und begleiten,
- praktische Grundfertigkeiten erwerben,
- die Persönlichkeit des Kindes oder der Klientel erfassen,
- die Existenz und Bedeutung verschiedener Lebenswelten von Menschen, die auf Begleitung, Förderung, Unterstützung und Hilfen angewiesen sind, und deren Bedürfnisse erkennen; sie sollen dabei im Sinne der Zielvorstellungen einer umfassenden sozialen Integration interkulturelle Pädagogik und Kommunikation, Umgang mit Menschen und Beeinträchtigungen und Erziehung zur Gleichberechtigung als wichtigen Bestandteil der Ausbildung kennen lernen,
- Situationen fachlicher Arbeit miterleben,
- Ziele der Arbeit für Einzelne und Gruppen kennen lernen,
- miterleben, wie aus Gegebenheiten, Bedürfnissen und Zielsetzungen fachliches Handeln entsteht.

Als sehr hilfreich haben sich fest vereinbarte, regelmäßige Gespräche erwiesen

Aufgaben der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters:

Die Fachkräfte in den Praxisstellen werden gebeten, - die Schülerinnen und Schüler in die Rahmenbedingungen und die Arbeitsweisen der Institution einzuführen,

- sie an ihrer Tätigkeit teilnehmen zu lassen,
- sie beim Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterstützen,
- bei Belastung und Betroffenheit zu unterstützen und bei der Verarbeitung zu helfen,
- das Sammeln und Auswerten von Erfahrungen zu ermöglichen, - zur Information, Klärung und Reflexion zur Verfügung zu stehen,
- bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Beobachtungen und Aktivitäten behilflich zu sein,
- den Schülerinnen und Schülern den Blick für die Persönlichkeit des Kindes oder der Klientel öffnen,
- bei der Erstellung eines gemeinsamen Ausbildungsplanes von Schule und Praxisstelle mitzuarbeiten.

Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten

Den Schülerinnen und Schülern ist zunächst eine Zeit der Hospitation zu ermöglichen, in der sie von Seiten der Praxisstelle eine Einführung in die spezielle Situation der Einrichtung erhalten.

Bei dem Einsatz ist zu berücksichtigen, dass sie Lernende und keine ausgebildeten Assistentinnen und Assistenten sind. Die Zusammenarbeit mit einer Fachkraft muss auf jeden Fall gewährleistet sein.

Die Teilnahme an Übergabe-, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter- und Dienstbesprechungen, an der Erstellung von Arbeitsplänen, an weiteren dienstlichen Gesprächen und Eltern- und Angehörigengesprächen ist dringend erwünscht. Die dafür aufgewendete Zeit ist auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Schriftliche Arbeiten

Die Schülerinnen und Schüler haben die Aufgabe, für die Schule schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Sie dienen der Begleitung der berufspraktischen Ausbildung durch die Schule.

Besuche in der Praktikumsstelle / Treffen der Anleiterinnen und Anleiter

Während der berufspraktischen Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr werden die Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft der Schule in der Einrichtung in der Regel zweimal besucht.

Der Schwerpunkt liegt beim ersten Besuch im Gespräch über die bisherigen Erfahrungen und der Entwicklung von Perspektiven für den weiteren Verlauf der berufspraktischen Ausbildung. Bestandteil des zweiten Besuches ist ein Gespräch mit der Praktikantin / dem Praktikanten und der Anleiterin / dem Anleiter über den bisherigen Erfolg und Stand der Ausbildung und deren Perspektive. Dabei ist nicht das vorrangige Ziel eine vorbereitete Aktivität mitzuerleben und zu besprechen.

Zu der Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Praxisstelle gehören Treffen der Anleiterinnen und Anleiter, sowie Lehrerinnen und Lehrer in der Schule, die Gelegenheit geben Erfahrungen auszutauschen und Absprachen zu treffen.

Bescheinigung und Beurteilung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sieht eine abschließende schriftliche Beurteilung der Schülerinnen und Schüler durch die Praxisstellen vor, die der Schule vier Wochen vor dem Ende der berufspraktischen Ausbildung vorzulegen ist.

Die Beurteilung soll Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Arbeitsfeld und Aufgaben der Schülerin und des Schülers,
- Übernahme und Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben,
- Arbeitsweise,
- fachliche Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten,
- Umgang mit den Klienten,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation,
- Verhalten bei Konflikten und in Belastungssituationen,
- Einschränkungen,
- Schwerpunkte der Tätigkeiten, besondere Interessen und Qualifikationen.

Zeichnet sich im Verlauf des Praktikums ab, dass das Praktikum nicht ordnungsgemäß verläuft oder treten Umstände ein, durch die eine fachpraktische Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist, ist die Schule sofort zu verständigen.

Merkblatt zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern

Die nachfolgenden Auszüge aus dem „Erlass zur Durchführung von Betriebspraktika im Bereich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen mit Richtlinien“ (Erlass vom 17. Dezember 2010, ABI. 01/2011) geben Zielsetzungen und Organisation des Praktikums, die Datenschutzbestimmungen sowie die Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz wieder.

Ziele

Die vielfältigen Bildungsgänge allgemein bildender und berufsbildender Schulen erfordern in der Regel für die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben der Betriebe.

Die eigene Anschauung und Erfahrung der betrieblichen Praxis, die Gespräche mit Betriebsangehörigen und die Erkundung des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Sie erleichtern handlungsorientierte Arbeitsformen im Unterricht und fördern den Einstieg in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenstundentafeln bei berufsbildenden Schulen Bestandteile des berufsbildenden Lernbereichs und bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Der Betrieb soll in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerin oder des Schülers liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

Im Rahmen der Berufsorientierung sollen sachkundige Personen in die Vor- und Nachbereitung des Praktikums einbezogen werden. Dazu gehören zum Beispiel Betriebsangehörige, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Betriebsräte oder Personalräte und das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht vorgesehen.

Datenschutz

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen, bei den Freien Berufen sowie in Krankenhäusern) Kenntnis von personenbezogenen Daten, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung zum *Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten (Anlage 4)* zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen hin und klären die Schülerinnen und Schüler altersangemessen über die Bedeutung der Verschwiegenheit auf.

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes

Betriebspraktika sind einem Ausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31.

Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung) und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers entsprechende Anwendung.

- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1) - Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3). Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Vorschriften der §§ 9 - 46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über die Berufsschule (§ 9 JArbSchG), über Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10 JArbSchG), über Urlaub (§ 19 JArbSchG) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21 JArbSchG) nicht in Betracht.
- Die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, beträgt maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 1. Jugendliche über 16 Jahre dürfen
 - a) im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;
 - b) in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;
 - c) in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr;
 - d) in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.
 2. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.
- In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in keinem Fall mehr als acht Stunden.
- Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit (§ 11 JArbSchG).
- Die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen darf 10 Stunden nicht überschreiten (§ 12 i. V. m. § 4 Abs. 2 JArbSchG).
- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 Infektionsschutzgesetz IfSG) finden keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.
- Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtung, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden)

arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.

- Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen die am Praktikum Teilnehmenden nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.
- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Im Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Dritter Haftpflichtansprüche geltend macht, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51.500,- € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt (vgl. den nachfolgenden Abschnitt "Haftpflichtdeckungsschutz").

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin oder ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten

haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum *Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten* (Anlage 4) durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin / den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer 32011 081 / 006

der

Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 178-0 Telefax: 0611 178-2700

gemeldet.

Genehmigung einer Ausbildungsstelle für die Durchführung des Praktikums zur staatlich geprüften Sozialassistentin / zum staatlich geprüften Sozialassistenten für das 1. oder 2. Ausbildungsjahr (bitte ankreuzen)

Praktikantin / Praktikant _____
Name, Vorname der Praktikantin / des Praktikanten

ggf. Name der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers

Oben genannte / genannter Praktikantin / Praktikant kann die praktische Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin / zum staatlich geprüften Sozialassistent in unserer Einrichtung ableisten.

Name der Einrichtung

Straße, PLZ, Ort

Telefon, E-Mail-Adresse

Name und E-Mail-Adresse des Trägers (z.B. Personalbüro)

Falls die Bewerberin / der Bewerber in unserer Einrichtung ihr Praktikum ableisten wird, wird sie / er in einer Gruppe von _____ Kindern im Alter von _____ arbeiten.

Die Anleitung übernimmt _____
Name der Anleiter /des Anleiters, Berufsbezeichnung, Berufserfahrung in Jahren

Die direkte Arbeitszeit mit Kindern (nicht die gesamte Arbeitszeit) wird täglich _____ Stunden betragen.

Für Anleitungsgespräche mit der Anleiterin / dem Anleiter stehen wöchentlich _____ Stunden kinderfreie Zeit zur Verfügung.

Das Praktikum beginnt am _____ und endet voraussichtlich am _____ .

Das Informationsschreiben der Eugen-Kaiser-Schule bezüglich der Ausbildungsmodalitäten in der Praxis haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Stempel (Name und Ort der Einrichtung)

Unterschrift der Leitung

Die Praxisstelle ist von der betreuenden Lehrkraft genehmigt. _____
Datum, Unterschrift